

GESAMTVERTRAG

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und dem

**Bundesverband Deutscher Gesangspädagogen e.V.
Nordstr. 60, 44145 Dortmund**

vertreten durch die Präsidentin Prof. Marilyn Schmiege und den Vizepräsidenten Prof. Hartmut Zabel

- nachstehend als „BDG“ bezeichnet -

Präambel

1. Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche an musikalischen Werken und Ausgaben verwaltet.
2. Der BDG vertritt als Berufsverband die Interessen professionell ausgebildeter Gesangspädagogen in Deutschland.
3. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, im vorliegenden Fall der VG Musikedition, möglich.
4. a) Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind privat unterrichtende (freiberufliche) Musikpädagogen, die Mitglied im BDG sind.
b) Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Musikpädagogen eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
5. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages „Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht“, der dieser Vereinbarung als Anlage 1 in der zurzeit aktuellen Fassung beiliegt, ist es den Berechtigten (Musikpädagogen) gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden.







1. Vertragshilfe

a) Der BDG leistet Vertragshilfe. Sie besteht mindestens darin, dass

aa) der BDG seine Mitglieder einmal jährlich im Vereinsblatt „BDG intern“ darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, pdf und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke durch Musikpädagogen hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;

bb) der BDG seine Mitglieder zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus den Einzelverträgen für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;

cc) der BDG sich dazu verpflichtet, seine Mitglieder regelmäßig und in aktualisierter Form über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren. Dies erfolgt insbesondere über die BDG-Homepage (einschließlich Verlinkung zur Homepage der VG Musikedition), „Rund-Mails“ an Mitglieder und Social-Media-Plattformen des BDG.

dd) der BDG die VG Musikedition in angemessener Form bei der Prüfung von Lizenznehmern (Musikpädagogen) hinsichtlich einer BDG-Mitgliedschaft unterstützt.

b) Nach Vertragsunterzeichnung informiert der BDG sämtliche Mitglieder im Sinne von Ziffer 1. a) cc) dieses Vertrages.

c) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.

2. Vergütung / Nachlass

a) Für die Nutzungen nach diesem Gesamtvertrag gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Lizenzbedingungen.

b) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt. Dieser Nachlass wird nur dann gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die Musikpädagogen ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt.

c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

3. Vertragsdauer

a) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Er läuft zunächst bis zum 31.12.2023 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich mindestens sechs Monate vor Kalenderjahresende von einer der Parteien gekündigt wird.

b) Die Parteien vereinbaren, spätestens im 2. Halbjahr 2023 zu prüfen, ob die Höhe des vereinbarten Gesamtvertragsnachlasses in einem angemessenen Verhältnis zum durch die Vertragshilfe eingesparten Verwaltungsaufwand der VG Musikedition steht.

4. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition den BDG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

Handwritten signatures and initials at the bottom right of the page. There are three distinct signatures: one at the top right, one in the middle right, and one at the bottom right. A small number '2' is written below the top signature.

5. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

a) Gerichtsstand ist Kassel.

b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den 19.1.2022

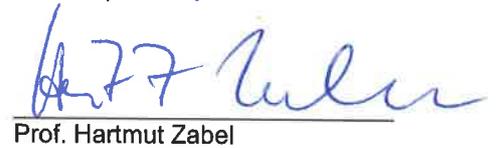

Christian Krauß


Sebastian Mohr

Münden, den 12. Januar 2022


Prof. Marilyn Schmiege

Dresden, den 10.1.2022


Prof. Hartmut Zabel